



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Fachprozess EAZW

Nr. 31.2 vom 15. Dezember 2009 (Stand: 1. Januar 2013)

Auffinden eines Kindes unbekannter Abstammung im Inland

Geschäftsfall Findelkind

Findelkind

Inhalt

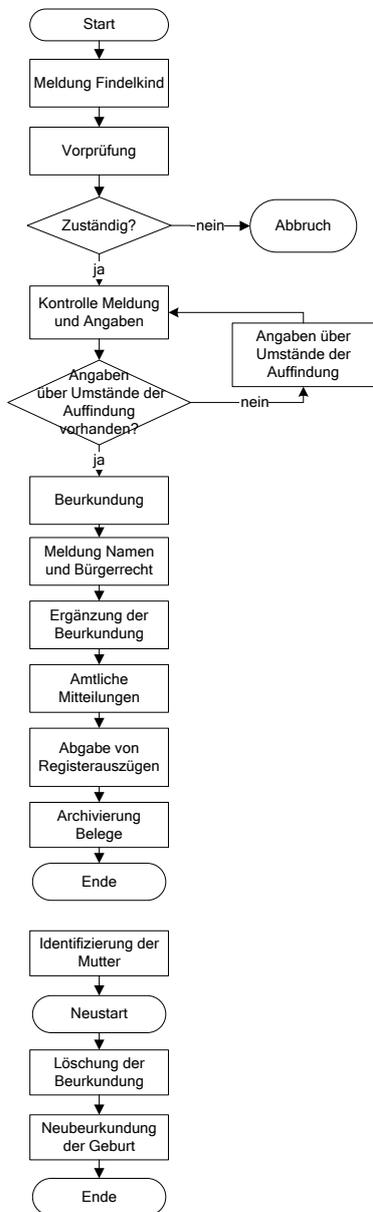
| | | |
|----------|---|----------|
| 0 | Systematische Übersicht | 3 |
| 1 | Zuständigkeit | 4 |
| 1.1 | Örtlich | 4 |
| 1.2 | Sachlich | 4 |
| 1.3 | Persönlich | 4 |
| 2 | Kontrolle der Meldung | 5 |
| 2.1 | Identität der meldenden Person | 5 |
| 2.2 | Meldepflicht | 5 |
| 2.3 | Form der Meldung | 5 |
| 2.4 | Meldefrist | 5 |
| 2.5 | Auffindungszeit und Geburtszeit | 5 |
| 2.6 | Ort der Auffindung und Ort der Geburt | 6 |
| 2.7 | Namenserteilung | 6 |
| 2.8 | Gemeindegürgerrecht | 6 |
| 2.9 | Statistische Angaben | 7 |
| 3 | Beurkundung | 7 |
| 4 | Amtliche Mitteilungen | 7 |
| 5 | Abgabe von Registerauszügen | 7 |
| 6 | Archivierung der Belege | 7 |
| 6.1 | Geburtsanmeldung | 7 |
| 6.2 | Ärztliche Bescheinigung | 8 |
| 6.3 | Korrespondenzen | 8 |
| 7 | Nachträgliche Feststellung der Abstammung des Kindes | 8 |
| 7.1 | Löschung der beurkundeten Daten | 8 |
| 7.2 | Beurkundung der Geburt | 8 |

Änderungstabelle

| Änderung per 1. Januar 2011 | NEU |
|-----------------------------|--|
| Ganzer Fachprozess | Anpassung der Artikel an die neu revidierte ZStV gültig ab 01.01.2011. |
| Ziffer 4 | Präzisierung der Angaben. |

| Änderung per 1. Januar 2013 | NEU |
|-----------------------------|------------------------------------|
| Ziffer 4 | Präzisierung der Angaben. |
| Ziffer 7.2 | Anpassung an das neue Namensrecht. |

0 Systematische Übersicht



1 Zuständigkeit

- 1.1 Örtlich
- 1.2 Sachlich
- 1.3 Persönlich

2 Kontrolle der Meldung

- 2.1 Identität der meldenden Person
- 2.2 Meldepflicht
- 2.3 Form der Meldung
- 2.4 Meldefrist
- 2.5 Auffindungszeit und Geburtszeit
- 2.6 Ort der Auffindung und Ort der Geburt
- 2.7 Namenserteilung
- 2.8 Gemeindebürgerrecht
- 2.9 Statistische Angaben

3 Beurkundung

4 Amtliche Mitteilungen

5 Abgabe von Registerauszügen

6 Archivierung der Belege

- 6.1 Geburtsanmeldung
- 6.2 Ärztliche Bescheinigung
- 6.3 Korrespondenzen

7 Nachträgliche Feststellung der Abstammung des Kindes

- 7.1 Löschung der beurkundeten Daten
- 7.2 Beurkundung der Geburt

1 Zuständigkeit

1.1 Örtlich

Lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen, wo das ausgesetzte Kind geboren worden ist, fällt die Beurkundung der Geburt in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes des **Auffindungs-ortes** (Art. 20 Abs. 3 ZStV). Dabei ist nicht von Bedeutung, ob auch die Geburt vermutlich im Zivilstandskreis erfolgte oder ob das Kind möglicherweise in einem anderen Zivilstandskreis oder eventuell sogar im Ausland geboren worden ist.

Die Beurkundung der Geburt darf nicht verweigert werden mit der Begründung, dass das Kind möglicherweise nicht im Gebiet des Zivilstandskreises geboren worden ist, wenn dafür bloss Indizien sprechen, aber keine Beweise vorliegen.

Kann jedoch **zweifelsfrei** nachgewiesen werden, wo das Kind geboren worden ist, fällt die Beurkundung der Geburt in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes des Geburtsortes.

Wurde das Kind in einem Fahrzeug **während der Fahrt** in der Schweiz oder in die Schweiz ausgesetzt, ist die Geburt in dem Zivilstandskreis zu beurkunden, in dem das Kind dem Fahrzeug (Auto, Eisenbahn, Schiff) entnommen worden ist.

1.2 Sachlich

Als Findelkind gilt ein ausgesetztes **Kind unbekannter Abstammung** (Art. 10 ZStV). Es handelt sich um einen Säugling unbekannter Herkunft, dessen Geburtsort und Geburtszeit unklar sind. Die Gesamtumstände müssen darauf schliessen lassen, dass die Geburt des Kindes bisher keinem Zivilstandsamt gemeldet wurde und dass die Geburt deshalb noch nicht beurkundet worden ist.

Ausserdem ist abzuklären, ob **Aussicht auf Feststellung der Identität der Mutter** innert absehbarer Zeit besteht oder nicht. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, das Ergebnis der Ermittlungen abzuwarten und die Beurkundung während einer vertretbaren Frist pendent zu halten.

War das Kind, dessen Abstammung unbekannt ist, im Zeitpunkt der Auffindung tot, so ist der Vorgang, sofern er im Sinne von Artikel 9 ZStV meldepflichtig ist, nicht als Geburt, sondern als Tod einer unbekannt Person zu beurkunden (Fachprozess Nr. 31.5 "Tod unbekannt Person"). Dabei bleibt offen, ob das Kind tot geboren worden ist oder ob es vor der Auffindung gestorben ist. Wurde es nachweislich lebend geboren, ist seine Geburt nur dann zu beurkunden, wenn die Identität der Mutter festgestellt werden kann (Fachprozess Nr. 31.1 "Geburt Inland"). Anschliessend erfolgt die Neubeurkundung des Todes.

1.3 Persönlich

Solange die Mutter des Kindes nicht identifiziert worden ist, stellt sich die Frage der **Ausstandspflicht** nicht.

2 Kontrolle der Meldung

2.1 Identität der meldenden Person

Wird die Auffindung des Kindes unbekannter Abstammung mündlich gemeldet, hat sich die meldende Person auszuweisen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b ZStV; Pass, Identitätskarte).

Es empfiehlt sich, eine Aktennotiz mit allen im Hinblick auf die Beurkundung der Geburt relevanten Angaben zu erstellen und die Person an die **nach kantonalem Recht** für Findelkinder zuständige Behörde zu verweisen (Art. 38 Abs. 1 ZStV).

2.2 Meldepflicht

Die Meldepflicht obliegt der **nach kantonalem Recht** für Findelkinder zuständigen Behörde (Art. 34 Bst. c ZStV), sobald diese von der Auffindung Kenntnis erhält. Die Leitung dieser Behörde kann die Geburtsanmeldung unter Wahrung der Verantwortung schriftlich an eine **Ansprechperson** delegieren. Diese Person hat auch Entscheide betreffend die **Namensführung** und das **Bürgerrecht** des Kindes zu melden und Auskünfte über den Geburtsort zu erteilen, falls dieser nachträglich festgestellt werden konnte.

2.3 Form der Meldung

Obwohl kein geeignetes Formular zur Verfügung steht, ist die Geburt eines Findelkindes vorzugsweise **schriftlich** anzumelden. Es sind Angaben zu machen über Ort, Zeit und Umstände der Auffindung, das Geschlecht des Kindes sowie sein vermutliches Alter und allfällige körperliche Kennzeichen (Art. 20 Abs. 3 ZStV). Die unterzeichnete Geburtsanmeldung bildet den Beleg für die Beurkundung.

2.4 Meldefrist

Die Auffindung des Kindes ist innert **drei Tagen** seit Kenntnis zu melden (Art. 35 Abs. 1 ZStV). Erfolgt die Meldung per Post, gilt der Poststempel als Meldetag. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag (geltend am Amtssitz des Zivilstandsamtes), so läuft die Frist erst am folgenden Werktag ab.

Das Zivilstandsamt nimmt auch eine verspätete Meldung entgegen (Art. 35 Abs. 2 ZStV). Eine verspätete Meldung ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen (Art. 35 Abs. 3 ZStV). Liegt die Auffindung des Kindes mehr als dreissig Tage zurück, erlässt diese nach Abklärung der genauen Umstände eine Verfügung.

2.5 Auffindungszeit und Geburtszeit

Es ist die Auffindungszeit zu erfassen. Die Geburtsanmeldung hat Angaben zu enthalten über das bezogen auf den Zeitpunkt der Auffindung in Tagen geschätzte Alter des Kindes. Daraus ergibt sich rechnerisch der **Tag der Geburt**, der ebenfalls zu beurkunden ist. Die

genaue Geburtszeit bleibt unbekannt. Weil das System jedoch zwingend die Angabe einer genauen Geburtszeit verlangt, ist **hilfsweise** die Auffindungszeit als Geburtszeit auf den errechneten Tag der Geburt zu übertragen.

Enthält die Anmeldung keine verlässlichen Angaben über das **ärztlich geschätzte Alter** des Kindes, ist eine schriftliche Nachmeldung zu verlangen.

2.6 Ort der Auffindung und Ort der Geburt

Es ist der Ort der Auffindung zu beurkunden, der gleichzeitig die Zuständigkeit für die Beurkundung begründet (Art. 20 Abs. 3 ZStV). Solange keine Beweise über den Geburtsort vorliegen, gilt **ersatzweise** der Auffindungsort als Geburtsort des Kindes.

Massgebend ist der Name der politischen Gemeinde im Zeitpunkt der Auffindung des Kindes. Die Schreibweise ergibt sich aus dem im System hinterlegten Gemeindeverzeichnis. Eine weitere Präzisierung des Ortes (Gemeindeteil, Flurname, Gebäude usw.) ist nicht zulässig.

2.7 Namenserteilung

Die nach kantonalem Recht für Findelkinder zuständige Behörde erteilt dem Kind einen oder mehrere **Vornamen** sowie einen **Familiennamen** und meldet die Namensführung mit der Geburtsanmeldung (Art. 38 Abs. 2 ZStV) dem Zivilstandsamt.

Vornamen, welche die Interessen des Kindes offensichtlich verletzen, sind zurückzuweisen, wenn nötig mit beschwerdefähiger Verfügung (Art. 37c Abs. 3 ZStV). Zurückzuweisen sind insbesondere Sachbegriffe, Ziffern und Buchstaben oder eine unverhältnismässig hohe Anzahl von Vornamen.

2.8 Gemeindebürgerrecht

Das in der Schweiz gefundene Kind unbekannter Abstammung erhält das Bürgerrecht des Kantons, in welchem es ausgesetzt worden ist und damit das **Schweizer Bürgerrecht**. Der Kanton bestimmt, welches **Gemeindebürgerrecht** das Kind erhält (Art. 6 BÜG).

Die Erteilung eines Gemeindebürgerrechts ist zwingend. Wenn nötig, fordert das Zivilstandsamt dazu auf. Das Verfahren und den Entscheid, welches Gemeindebürgerrecht das Kind erhält, richtet sich nach kantonalem Recht.

Die Ergänzung bezüglich des Bürgerrechts des Findelkindes fällt in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes, welches die Geburt bzw. die Auffindung beurkundet hat. In der Regel erhält das Kind das Bürgerrecht der Auffindungsgemeinde.

Die Schreibweise des Namens der Gemeinde, deren Bürgerrecht das Kind erhält, richtet sich nach dem im Beurkundungssystem hinterlegten Verzeichnis.

2.9 Statistische Angaben

Für Findelkinder entfallen die statistischen Angaben.

3 **Beurkundung**

Die Beurkundung erfolgt in Etappen. Erst nach der Ergänzung betreffend den Besitz des Bürgerrechts ist der Geschäftsfall vorläufig abgeschlossen. Als Geburtsort gilt hilfsweise der Auffindungsort. Tag und Zeit der Geburt werden gestützt auf die ärztliche Feststellung festgelegt. Sie sollen so gut wie möglich der Realität entsprechen.

Wird später die Mutter des Kindes identifiziert, ist die Geburt gestützt auf die entsprechenden Unterlagen unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde neu zu beurkunden (siehe Ziffer 7).

4 **Amtliche Mitteilungen**

Die Mitteilungen betreffend die Geburt des Findelkindes ist nach Abschluss sämtlicher Beurkundungsetappen in Papierform auszulösen

- an die Gemeindeverwaltung des Auffindungsortes (Art. 49 Abs. 1 Bst. a ZStV) sowie
- an die Kindesschutzbehörde des Auffindungsortes (Art. 50 Abs. 1 Bst. e ZStV).

Zusätzliche Mitteilungen bedürfen einer kantonalen Rechtsgrundlage (Art. 56 ZStV).

5 **Abgabe von Registerauszügen**

Auf Bestellung kann nach Abschluss der Beurkundung jederzeit ein Auszug aus dem Geburtsregister (CIEC) abgegeben werden. Die Ausfertigung des Dokumentes wird jedoch vom Beurkundungssystem nicht unterstützt (Ausfertigung auf dem Auszug aus dem Geburtsregister CIEC aus dem Notfallset).

6 **Archivierung der Belege**

6.1 Geburtsanmeldung

Das Dokument betreffend die Anmeldung des Kindes ist als Beleg zu archivieren.

6.2 Ärztliche Bescheinigung

Die ärztliche Bescheinigung über das vermutliche Alter des Kindes ist bei den Akten aufzubewahren.

6.3 Korrespondenzen

Allfällige Korrespondenzen, insbesondere die Mitteilungen über die Erteilung der Namen und des Gemeindebürgerrechts, sind aufzubewahren.

Abschluss

Fortsetzung nach der zweifelsfreien Identifizierung der Mutter des Kindes

7 Nachträgliche Feststellung der Abstammung des Kindes

7.1 Löschung der beurkundeten Daten

Die Beurkundung betreffend die Auffindung des Kindes ist auf Verfügung der Aufsichtsbehörde zu löschen. Sofern Namen und Bürgerrecht bereits erteilt worden sind, verliert das Kind sowohl die Namen als auch das Bürgerrecht von Gesetzes wegen.

7.2 Beurkundung der Geburt

Gleichzeitig ordnet die Aufsichtsbehörde die Neubeurkundung der Geburt des Kindes durch das zuständige **Zivilstandsamt des Geburtsortes** an. Dabei sind die Angaben über den Geburtsort und die genaue Geburtszeit zu melden. Ausserdem haben die Berechtigten die Vornamen des Kindes zu bestimmen (Art. 37c Abs. 1 ZStV). Der Familienname bestimmt sich nach Art. 37 respektive Art. 37a ZStV. Eine neue Geburtsmeldung ist nicht erforderlich.

Für die nachträgliche Beurkundung der Geburt, den Erlass amtlicher Mitteilungen und die Ausstellung von Dokumenten ist der Fachprozess Nr. 31.1 "Geburt Inland" sinngemäss anwendbar.